

Ausführungsverordnung zur Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (AV COVID-19-Verordnung besondere Lage)

vom 17.07.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **821.40.73**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Epidemien-gesetz des Bundes vom 28. September 2012 (EpG);

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage);

gestützt auf Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

gestützt auf den Beschluss vom 19. Juni 2020 über die Aufhebung des kantonalen Führungsorgans (KFO) und den Plan zur Unterstützung der Wirtschaft; auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Sicherheits- und Justizdirektion (die Delegation),

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand

¹ In dieser Verordnung wird die Ausführung der Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie geregelt.

Art. 2 Organisation der sanitätsdienstlichen Führung – Taskforce

¹ Eine von der Direktion für Gesundheit und Soziales geleitete Taskforce übernimmt die sanitätsdienstliche Führung im Rahmen der COVID-19-Krise.

² Die Taskforce besteht aus Personen, welche die Direktion für Gesundheit und Soziales, die Spitalnetze, die Oberamt männerkonferenz und die Kantonalen Sozialversicherungsanstalt vertreten.

Art. 3 Organisation der sanitätsdienstlichen Führung – Koordinationsstelle

¹ Es wird eine Koordinationsstelle zur Unterstützung der Taskforce gebildet.

² Die Koordinationsstelle besteht aus Personen, welche die Oberamt männerkonferenz, das Kantonsarztamt, das Amt für Gewerbepolizei, das Amt für den Arbeitsmarkt und die Kantonspolizei vertreten.

³ Sie arbeitet namentlich im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit den betroffenen Direktionen, dem Freiburger Gemeindeverband, dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie mit allen anderen Ämtern, die mit der Bekämpfung der COVID-19-Epidemie zu tun haben, zusammen.

⁴ Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt Stellung zu Massnahmen, die ihr von der Taskforce vorgeschlagen werden.
- b) Sie schlägt wenn nötig, in Absprache mit der Taskforce der Delegation neue Massnahmen oder Anpassungen des Gesetzesrahmens vor.
- c) Sie verfolgt die Situation mit, achtet auf die koordinierte Umsetzung der Massnahmen und informiert die Delegation darüber.
- d) Sie schlägt den zuständigen Behörden Rahmenbedingungen vor, welche die sichere Organisation von Versammlungen begünstigen.

Art. 4 Betriebe, in denen die Konsumation hauptsächlich stehend erfolgt

¹ Für den Zutritt zu Betrieben, in denen die Konsumation hauptsächlich stehend erfolgt, d. h. Diskotheken, Bars und Freiluftbars in einem definierten Perimeter, ist die Kundschaft verpflichtet, mindestens einen beglaubigten Ausweis und eine Mobiltelefonnummer, auf der sie garantiert erreichbar ist, vorzuweisen.

² Jeder Betrieb wählt eine Methode zur Bestätigung der Identität (App, Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Telefonnummer und Identität).

³ Jeder Betrieb erhebt die aufgeführten Daten und stellt diese den zuständigen Behörden während 14 Tagen zur Verfügung, anschliessend kümmert er sich um ihre Vernichtung.

Art. 5 Tragen von Masken in Geschäften und Läden

¹ Personen ab 12 Jahren wird empfohlen, in Supermärkten und Geschäften eine Maske zu tragen, sobald sich 10 Personen oder mehr gleichzeitig im Innern aufhalten.

² Falls sich die Gesundheitssituation verschlechtert, kann der Staatsrat eine Maskenpflicht einführen.

³ Wenn nötig, treffen die zuständigen Behörden zusätzliche Schutzmassnahmen.

Art. 6 Begrenzung der Teilnehmendenzahl bei nicht-politischen und nicht-kommerziellen Versammlungen, Anlässen und Veranstaltungen

¹ Die Zahl der Teilnehmenden bei nicht-politischen und nicht-kommerziellen Versammlungen, Anlässen und Veranstaltungen ist auf maximal 300 begrenzt.

² Ausnahmen können beim Oberamt beantragt werden; für solche Anträge ist ein verstärktes Schutzkonzept erforderlich.

³ Für religiöse Feiern und insbesondere Beerdigungen gibt es ein besonderes Schutzkonzept.

Art. 7 Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung bleibt bis zur Aufhebung der Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Kraft.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2020 in Kraft.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL